

Woche die kurze Zeit von 3 Stunden täglich, 15 Stunden wöchentlich Unterricht möglich. Außerdem kommen bei Kirchenschulen noch oft Fälle vor, wo der Schullehrer Kirchnergeschäfte zu besorgen hat, und diese führen wieder Versäumnisse herbei; aber wir wollen die Zahl der Stunden für voll annehmen, und rechnen Sie eine Classe zu 70 bis 80 Schüler, so frage ich Sie, was da in 15 Stunden an dem einzelnen Kinde gewirkt werden kann. Es ist dieser Umstand nicht zu übersehen; denn gerade bei dem Volksschulwesen treten eigenthümliche Verhältnisse hervor; sobald das Kind aus der Schule in das älterliche Haus zurücktritt, bekümmert sich in der Regel Niemand darum, daß das Kind weiter fortgebildet werde; es ist Alles auf den Unterricht in der Schule beschränkt. Allein von der Beseitigung dieses Uebelstandes, die Anstellung mehrerer Lehrer und hin und wieder Erweiterung der Locale nothwendig macht, hat man abstrahirt. Ein anderer Punct bezieht sich auf die Verhältnisse des Schullehrers selbst, nämlich auf die vorbemerktmaßen ihm obliegenden Geschäfte eines Kirchners. Diese sind zum Theil von der Beschaffenheit, daß sie den Schullehrerstand herabsinken, weil sie eben so gut von einem Tagelöhner oder Knecht besorgt werden könnten. Hierin und in der jetzigen pecuniären Stellung des Schullehrers liegt hauptsächlich die Geringschätzung, die dieser Stand von sehr Vielen erfährt, während der Geistliche, der durch seine Bildung sich heraushebt, und so gestellt ist, daß er sich nicht in solcher Abhängigkeit von den Parochianen befindet, bei treuer Verrichtung seines Amtes einer Achtung sich erfreut, welche dem Schullehrer, da er unter den übrigen Ortsbewohnern sich ebenfalls durch Bildung auszeichnet, ohne die berührten Verhältnisse auch nicht versagt werden würde. Das sind Umstände, welche man entfernt zu sehen wünschen muß, allein man hat für jetzt davon abgesehen, weil der erste vermehrte Aufwand zur Folge hätte, und mit dem Kirchendienste verhältnißmäßig bedeutende Bezüge für den Schullehrer verbunden sind. Ich erlaube mir, dieß bloß zu bemerken, um in Ihnen die Ueberzeugung zu begründen, daß man bei dem Gesetzentwurfe nicht in dem blinden Streben nach dem Optimismus befangen sei. Nach der Aeußerung S. 635. scheint es, als ob man noch mehr in die Hände der Gemeinde hätte legen können. Ich muß aber gestehen, daß im Gesetzentwurfe in die Hände der Organe der Gemeinden viel gelegt ist. Es sind die ökonomischen Angelegenheiten in die Hände der Gemeinde gelegt; es ist alsdann die Mitwirkung an der Schulpolizei den Schulvorständen zugestanden; es ist diesen endlich die Ausübung des Ehrenrechts, die Wahl der Schullehrer, wo solche den Gemeinden zusteht, aufgetragen worden, obwohl sich Bedenklichkeiten dagegen erheben lassen. Ich muß auch gestehen, ich rechne auf die Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Organe sehr viel, namentlich bei Abstellung der Schulversäumnisse. Bei diesen theile ich übrigens ganz die Ansicht, welche der Abg. Art geäußert hat, daß es trotz aller Veranstellungen, trotz aller Bestrafung und allen Zwangs nicht dahin kommen werde, die Schulversäumnisse ganz aufzuheben, weil wir nicht im Stande sind, Eine Quelle derselben, die Armuth eines Theils der Aeltern zu verstopfen. Es kommen solche Fälle allerdings vor, wie sie der

Abg. erwähnt hat, allein ich glaube, daß auf der andern Seite gegen viele Versäumnisse indirect durch die Schulvorstände und durch die Gemeinden selbst viel in dieser Beziehung gewirkt werden könne. Zum Theil sind nämlich die Personen, bei denen die Schulversäumnisse vorzüglich vorkommen, als Tagelöhner oder sonst in gewisser Abhängigkeit von bemittelten Einwohnern, die, wenn sie sich dafür interessiren, durch Aufforderung, Ermahnung und Bedeutung wohlthätig mitwirken können, um die Schulversäumnisse zu verhüten.

Was die Mittel anlangt, welche die Ausführung des Gesetzes nothwendig macht, so glaube ich gewiß, daß zwar diese Summe künftig nicht unbeträchtlich sein werde, daß sie aber auch wieder nicht einen solchen Umfang gewinnen dürfte, daß die Besorgniß empfindlicher Beschwerde für die Gemeinden daraus hervorgehen könnte; ich halte mich daher verpflichtet, einiges über den Gang zu äußern, den man in der Sache nehmen wird, wenn man die Zustimmung der Stände zu diesem Gesetze erhalten hat, denn das Gesetz muß jedenfalls als Grundlage vorhanden sein, damit man weiß, auf welcher Basis man sich zu bewegen habe. Wenn diese feststeht, so hätte ich mir gedacht, würde man, nachdem die Kreisdirectionen constituirt sind, durch diese Behörden gleichsam eine Schulstatistik aufnehmen lassen müssen, die zunächst die Bildung der Schulbezirke befaßt. Ich muß mich darüber etwas näher erklären. Es ist nämlich nicht zu leugnen, daß in vielen Orten sogenannte Katechetenschulen aus Bedürfnis sind, indessen hätte es auch wohl mancher nicht bedurft, wenn man mehr Ortshaften mit einander verbunden hätte, was man über dieß aus andern Ursachen, z. B. weil sie zu andern Parochien gehören, unterlassen. Ich sehe aber hierin kein Hindernis, denn ich sehe nicht ein, warum ein Geistlicher nicht eine Schule, in der sich vielleicht 20 — 30 Kinder aus einem nicht zu seiner Parochie gehörigen Orte befinden, beaufsichtigen könnte, und ich glaube daher wohl, daß, wenn die Verhältnisse näher erörtert werden, sich auch Wege zeigen werden, wie durch Verbindung kleiner Orte mit andern die sogenannten Katechetenschulen vermindert werden können. Das nächste Geschäft würde nun sein, daß, wenn die Schulbezirke allenthalben geordnet sind, die Kreisdirectionen Verzeichnisse über die Zahl der Schulen und der Kinder, welche sie besuchen, über die Lehrer, das Einkommen, die Befähigung und das Verhalten derselben aufzustellen hätten. Sodann würden sie einen Etat über die Erfordernisse entwerfen müssen, welche zur Unterhaltung der Schulen nöthig sind, welche Beiträge aus Stiftungen, aus dem Kirchenvermögen und sonst geleistet werden können; und was dann noch bleibt, wäre Sache der Gemeinde, und es würde nun die Erörterung nothwendig machen, welche Mittel durch die eignen Kräfte der Gemeinde gewährt werden können. Wenn sich herausstellt, daß, ohne sich empfindlich wehe zu thun, von der Gemeinde die Mittel nicht allein aufgebracht werden können, dann würde die Unterstützung der Staatskasse eintreten. Hiernach sollte ich nun wohl glauben, daß die Summe sich nicht zu hoch belaufen könne. Es fehlt uns freilich noch ein Mittel, dieß mit Leichtigkeit zu regeln, wie es in Frankreich vorhanden ist, wo man die Grundsätze befolgt, daß,